

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 1

Satzung der Tierhilfe Fuerteventura e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierhilfe Fuerteventura. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in 46286 Dorsten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Fuerteventura.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens auf Fuerteventura, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
- Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes bzw. einer Kastrationsstation
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme auf Fuerteventura
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke auch in Deutschland und von Deutschland aus.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der dort lebenden Tiere
- Durchführung von Sterilisationen und Kastrationen, um die Nachwuchsflut einzudämmen
- Rettung und Fütterung ausgesetzter Tiere, dazu zählen auch die Aufnahme, die Pflege und Vermittlung von notleidenden Tieren
- Aufklärung der Einheimischen und der Urlauber über die dort herrschenden Missstände

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der dortigen Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Postfach 11 01 21

D-46260 Dorsten

Telefon 0 23 69/200 350

Telefax 0 23 69/200 340

Homepage:

www.tierhilfe-fuerteventura.de

www.THF-Verein.de

Spendenhotline:

0900-1-200 350

Pro Anruf: 5 Euro Spende
(aus dem deutschen Festnetz)

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln

BLZ 370 502 99 · Konto-Nr. 220 111

IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11

BIC: COKS DE 33 XXX

Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

Mitglied im

- Deutschen Tierschutzbund e.V.
- Landestierschutzverband NRW e.V.

In Kooperation mit:

www.FincaEsquinzo.de

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist

anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Vereinsregistereintrag-Nummer:

13691 beim Amtsgericht Gelsenkirchen

Steuernummer: 359/5733/1794

Finanzamt Marl

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
- Durch Ausschluss oder
- durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
- Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebung allgemein oder deren Ansehen schädigt
- oder Unfrieden im Verein stiftet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich in Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben. Wird in der Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Beitrags beschlossen, so gilt er ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Geraten Mitglieder des Vereins in eine finanzielle Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob eine Stundung oder ein Erlass in Betracht kommt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesem fest.

§ 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 5.2 Aufwandsentschädigung für aktive Vorstands- und Vereinsmitglieder

Jedes **aktive** Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, etc. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 3

§ 7 Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8.1 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 8.2 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand und hier insbesondere der/die Vorsitzende(r) haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falls des Ausschlusses eines Mitgliedes, für die 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 4

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist denn derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 5

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht Rechnungsprüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn sowie im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere, von dem amtierenden Vereinsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tier-schutzes.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn der zu ändernde Paragraph unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 18 Redaktionelle Änderung

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.08.1997 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung durch Einfügen der § 5.2 und § 8.2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.11.2001 mit einstimmiger Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung durch Änderung/Ergänzung der § 1, § 2 und § 17 wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2003 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Satzung Tierhilfe Fuerteventura e.V. Seite 6

Die Satzungsänderung durch Änderung/Ergänzung der § 7, § 9 und § 16 wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2013 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung durch Änderung/Ergänzung der § 2, § 4 und § 15 wurde in der Mitgliederversammlung am 11.10.2014 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung durch Änderung/Ergänzung des § 16 wurde in der Mitgliederversammlung am 20.08.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung durch Änderung/Ergänzung der § 7 und § 9 wurde in der Mitgliederversammlung am 26.08.2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura